

**Abdruck der Zwischen dem Allerhöchstverordnetem Kayserl. Herrn Commissario und Denen Fürstl. Schwartzburgischen Häusern bey Übernehmung der Troupen geschloßenen Convention. de anno 1734 & 1737**

[S.l.], [1738]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn82913820X>

Druck Freier  Zugang





Imp

15.3

Mk- 3300<sub>a</sub> = <sup>1-11</sup>

PHYSICA

Universitäts  
Bibliothek  
Rostock



# Abdruck

der

Zwischen dem Allerhöchstverordneten  
Kaysrl.

Herrn **COMMISSARIO.**

und Denen

Fürstl. Schwarzbürgischen Häusern

bey

Übernehmung der Trouppen  
geschloßenen Convention.

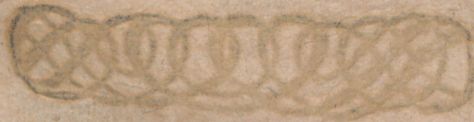
de anno 1734 & 1737.



326



1. Die erste Convention vom 22ten April  
1734.
2. Die Erneuerte Convention vom 10ten  
Octobr. 1737.
3. Die allerhöchste Kayserl. Resolution  
wegen der erwähnten Convention  
vom 1stem Aug. 1738.



**Abdruck**  
der  
Zwischen dem Allerhöchstverordneten  
Kaiserl.  
Herrn **COMMISSARIO.**  
und Denen  
Fürstl. Schwarzburgischen Häusern  
bey  
Übernehmung der Troupen  
geschloßenen Convention.





Handwritten text, likely a title or header, including the word "COMMISSARIO" and other illegible words.



**S**ir **C**arl der **S**echste  
von **G**o**T**e**S** **G**naden/ Er-  
wehltet **R**ömischer **K**aiser/ zu al-  
len **Z**eiten **M**ehrer des **R**eichs **i**c.



**S**ekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun  
kund allermänniglich. Nach dem auf Unser  
gnädigste Veranlassung und Begehren von des  
Herrn Herzog Christian Ludwigs Her-  
zogs zu Mecklenburg lbd. als Unserm Kayserl.  
Commisario in denen Mecklenburgischen Lan-  
den mit denen Herzogen von Schwarzburg  
Sondershausen und Rudelstadt, ic. Günther  
und Friedrich Anthon Gevettern, Fürsten zu Schwarzburg,  
ein Tractat um erst besagten Unserm Commisario ein Regiment  
zu Fuß von 1200. Mann zur Beruhigung und Sicherheit deren  
Mecklenburgischen Landen durch deren Beyderseitige hierzu Be-  
vollmächtigte Johann Burchard Verporten Herzogl. Meck-  
lenburgischen Geheimen Canselen Rath und Ludwig Fries-  
drichen Sommern, Fürstl. Schwarzburgischen Vice-Canglern,  
an unsern Kayserl. Hoff auff Unsere Kayserl. Genehmhaltung  
abgeredet, geschlossen und unterschrieben worden, welcher von  
Wort zu Wort hernach geschrieven stehet und also lautet.

## Zuwißten

**A**ls Ihre Röm, Kayserl. Majestät bey denen bekanten bedauerlichen Umständen des Herzogthums Mecklenburg Ihre Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Herzogen Christian Ludewigen Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden Schwerin und Raseburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herrn, als Allerhöchst verordneten Kayserl. Commissario bereits untern 30. Octobr. 1732. unter andern auch allernädigst mit auffgetragen zu Beruhigung derer dortigen Lande von einen bey denen Mecklenburgischen Sachen nicht bemengten Reichs: Ständen einige Völcker zu übernehmen; Und dann Ihre Hochfürstl. Durchl. Durchl. die Beyden Herrn Herrn Fürsten zu Schwarzburg Sondershausen und Rudolfsstadt, Herrn Günther und Herrn Friedrich Anthon, Fürsten zu Schwarzburg, der vier Grafen des Reichs, auch Grafen zu Hohnstein Herrn zu Arnstadt, Sondershausen Leutenberg, Lohra und Clettenberg &c. Sich auff beschehenes nachsuchen ein Regiment Infanterie à 1200. Mann zu obigen Entzweck gegen billige Conditiones in das Mecklenburg. abgehen zu lassen anerklähet; Als haben auf ferneres erfolgte allerhöchste Kayserl. Veranlassung die von beyden Hochfürstlichen Theilen hierzu Bevollmächtigte und Endes unterschriebene Rätthe die wegen Überlassung obgedachten Regiments nöthige Tractaten heute daro allhier würcklich vor die Hand genommen, und Krafft Ihrer obhabenden und ad Acta gegebenen Vollmachten endlich nachfolgende Punkte und Articul verabredet,

I.

I.

Es vorausgesetzt, daß Ihr Röm. Kayserl. Majestät alles dasjenige, was in diesem Tractat behandelt wird, vermittelst Der allerhöchsten Kayserl. Autoritet allergnädigst ratificiren ins besondere aber

2.

Wegen der so wohl denen Schwarzburgischen Troupen in dem Lande Mecklenburg, als auch sonst dem Fürstl. Hause Schwarzburg selbst dieser Manschaft halber zu verschaffenden Sicherheit allerhöchsten Kayserl. Schus und Schirm zu leisten, auch dieserhalb die Reichs übliche Verordnungen an denen Orthen wo es die Nothdurfft erfordert ergehen zu lassen allergnädigst geneigt seyn werden.

3.

Solchergestalt nun will das Fürstl. Haus Schwarzburg ein Regiment zu Fuß von 1200. Köpfen in 12. Compagnien jede von 100. Man, mit der gewöhnl. prima plana, unter Commando eines Obristen und dazu gehörigen Staabs und andern Officiers an des Herzogs Christian Ludewigs von Mecklenburg Hochfürstl. Durchl. als allerhöchst Verordneten Kayserl. Commissarium zur Sicherheit der Kayserl. Commission und Beruhigung deren Mecklenburgischen Lande also und dergestalt überlassen, daß selbiges

4.

Nach der von Ihrer Kayserl. Majestät des Herrn Commissarij Durchl. zugeschickter Endts. Formul verpflichtet und angewiesen werden sollen, Hochgedachter. des Herrn Herzogs zu Meck.

Mecklenburg Hochfürstl. Durchl. als Höchst Verordnetem Kayserl. Commissario in allen Commandirungen und Kriegs Operationen in denen Mecklenburgischen Landen eben denjenigen Gehorsam zu erzeigen, als sie nach denen beschwornen Fürstl. Schwarzburgischen Kriegs: Articuli Ihrer Fürstl. Herrschafft und Vorgesetzten zuerweisen schuldig und verbunden sind.

5.

**D**ieses Regiment soll allsobald nach geschlossenen Tractat in einen solchen Stand mit aller Gebräuchen Zubehdr ins besondere richtigen Gewehr und neuen Montour gesezet werden, daß solches nach denen Mecklenburgischen Landen je ebender je besser auffbrechen könne, zu welchem Ende man sich eines gewissen Tages vergleichen will, da des Herrn Herzog zu Mecklenburg Hochfürstl. Durchl. daselbe durch hierzu verordnete Commissarios in denen Schwarzburg. Landen übernehmen und unter Kayserl. requisitorialien nach denen Mecklenburgischen Grängen auff Ihre Kosten abführen lassen können, und soll bey der Übernehmung eine von dem Obrist des Regiments und denen Chefs derer Compagnien unterschriebene Muster Rolledem Mecklenburgischen Commissario behändiget, fünfftrighin aber des Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchl. dergleichen ordentliche unterschriebene Zahl und Löhnungs Rollen von Zeiten zu Zeiten jedesmahlen selbst eingereicht werden.

6.

**W**egen Vergütung derer Werbe: und aller andern Kosten die Montour, Gewehr und alle übrige Nothdurfft Betreffend ist man einig worden, daß von mehr gedachten Herr

Herzoge dem Fürstl. Hause Schwarzburg Sechs und dreyßig  
Tausend Rthlr. in Lois D'or und 24000. Rthlr. binnen 4. Wo-  
chen à dato an in Leipzig und die übrigen 12000. Rthlr. auff die  
nächst kommende Peter Pauli Messe an curr. mit dem Interesse à  
5. ProCent. bezahlet und noch über diß vor die Verpflegung dieser  
Troupen bis auff den Vesten Marti. anni currentis 6000. Rthlr.  
überhaupt also auff fünffrige Peter Pauli Messe 18000. Rthlr.  
zusammen baar mit dem Interesse von dato an vergnüget und  
über diese Summe eines weils so bald die Übernehmung derer  
Troupen geschiehet, acceptable, und in gedachten Leipzig zahl-  
bahre Wechsel-Brieffe ausgestellet, die fernere Verpflegung  
aber vom 1sten April an nach dem Kayserl. Fuß, bey gedachter  
würclichen Übernehmung mit baaren Gelde gut gethan wer-  
den solle.

7.

**W**ie nun dieses Regiment als ein zu Beruhigung und Si-  
cherheit des Mecklenburgischen Commissions-Geschäftes  
überlassenes Fürstl. Schwarzburg. Regiment in allen Diensten  
und Vorfällen zu Consideriren, also bleibet auch dasselbe  
mit allen Officiren in denen Mecklenburgischen Diensten in seinem  
Rang nach dem Herzogl. Schleswig-Hollsteinischen Regiment  
und wird demselben

8.

**W**eil es Kayserl. Commissions-Troupen sind, auffer der in  
denen Mecklenburgischen Landen in Natura zu genießenden  
Einquartierung, die Verpflegung nach dem Kayserl. Fuß, auff  
maße wie in der Beylage sub Lit. A. enthalten, aus den Meck-  
lenburgischen Land-Kassen vor dieses Jahr, so weit er zureichet,  
vor

vor das künfftige aber aus der Boitzenburgischen Casse, imglei-  
chen auch was vor dieses Jahr bey dem Land-Kasten abgehelt,  
aus derselben gereicht, auch so lange diese Trouppen in dem  
Mecklenburgischen stehen, damit ordentlich und richtig Continu-  
iret, gestallten des Herrn Herzogs Höchfürstl. Durchl. als Kay-  
serl. Commissarius solche Vorsehung und Einrichtung machen wol-  
len, daß diese Verpflegungs-Gelder nach dem Monathl. Vorschlä-  
gen und Rollen jedesmahlen Monathl. in dreyen Terminen Löh-  
nungs-Weise als den 1sten 10ten und 20sten eines jeden Mo-  
naths ohne einzigen Rückstand ausgezahlet werden sollen.

9.

**D**ie Officers werden alle und jede von dem Fürstl. Hauße  
Schwarzburg jezo und künfftig bestellet, und zur recrouti-  
rung derer Gemeinen, welche aus dem Lande Mecklenburg ge-  
schehen soll, vor jeden Mann 30. Rthlr. aus dem Land-Kasten  
oder andern oben gedachten bereitesten Fundis bezahlet.

10.

**S**oll die Jurisdiction über diese Fürstl. Schwarzburgsche  
Trouppen in denen Mecklenburgischen Landen nach deren  
Schwarzburgischen Kriegs-Articula beybehalten, in Sachen  
aber so von dem Lande Mecklenburg wieder selbige angebracht  
werden sothane Jurisdiction von des Herrn Herzogs Christis-  
an Ludewigs Höchfürstl. Durchl. jedoch mit zuziehung eini-  
ger Officers von diesem Regiment administrirret werden.

11.

**G**leich wie nun in übrigen dieses Regiment anjezo wie obge-  
dacht durchgängig in Completen Stand von dem Fürstl.  
Hauße Schwarzburg geliefert wird, also sollen hey künfftigen  
ander

anderweitigen Montirung die darzu benöthigte Kosten von des  
Herren Herzogs zu Mecklenburg Hochfürstl. Durchl. an-  
geschaffet, und wenn nach Abfluß dreyer Jahren diese Troupen  
ferner nicht nöthig oder dem Fürstl. Hause Schwarzburg sel-  
bige in denen Mecklenburgischen Landen länger zu lassen nicht ge-  
fällig wäre, selbige auff vorherige halbjährige Auffkündigung in  
dem Stand, wie sie sich als denn befinden, entweder respective  
zurück gelassen und genommen, oder aber die gegenwärtige  
Tractaten sub autoritate Caesarea hinwiederum erneuert werden.

**Z**u Urkund dessen sind die vorstehendermaßen abgeredete  
Puncte in gegenwärtigen Recess verfaßet und darüber vier  
gleichlautende Exemplarien gefertigt auch selbige von Benden-  
seits obgedachten Fürstlichen Bevollmächtigten unterschrieben  
und besiegelt worden. Geschehen Wien den 22. April 1734.

Johann Burkart Berporten  
des Kayserl. Herrn Commissarii  
in Mecklenb. Hochfürstl. Durchl.  
Geheimer Cansley-Rath und  
Bevollmächtigter.

Ludwig Friedrich Sommer  
Fürstl. Schwarzburgscher  
Vice-Cansler und Bevoll-  
mächtigter.



**B**

**Ent-**



# Entwurf.

Der Monatlichen Ordonantz<sup>l</sup> - mäßigen  
 Verpflegung des in das Mecklenburgisch ge-  
 henden Fürstl. Schwarzburgsch: Infan-  
 terie Regiments nach dem Kaiserl.  
 Fuß.

Köpfe : : Chargen	Portiones		welche
	Mund	Pferd	an Geld
			betragen,
<b>Regiments Staab.</b>	4. fl.	3. fl.	fl.
1. Obrister	50.	12.	236.
1. Obrister-Lieut	13.	8.	76.
1. Obrister Wachtmeister.	5.	6.	38.
1. Regiments Quartier-Meister.	4.	3.	25.
1. Auditor.	3.	2.	18.
1. Secretarius.	2 $\frac{1}{2}$	2.	16.
1. Adjutant.	2 $\frac{1}{2}$	2.	16.
1. Regiments-Feldscher.	4.	3.	25.
1. Profos cum suis	4.	5.	31.
Summa des Staabs Verpflegung.	88.	43.	481.

In.

# Infanterie.

Köpfe	Chargen	Portiones.		welche an Geld betragen
		Mund	Pferd	
		4. fl.	3. fl.	
I.	Hauptmann.	15.	3.	69.
I.	Lieutenant.	5.	2.	26.
I.	Fendrich.	4.	2.	22.
I.	Feld-Wäbel oder Sergant.	3.	—	13.
I.	Führer.	2.	—	8.
I.	Fourir.	2.	1.	11.
I.	Feldscheer.	2.	—	8.
bisher prima plane				
Summa der prima plana		33.	8.	156.
				fl.
4.	Corporals à 2 Mund port.	12.	—	48.
2.	Fourier Schütz: à 1½ Mundpor.	3.	—	12.
4.	Tambours à 1½ Mund port.	6.	—	24.
9.	Gefreyten à 1½ Mund port.	13½	—	54.
74.	Gemeine Fuseliers à 1 Mundpor.	74.	—	296.
93.	Summa dessen	108½	—	434.
	Hiezu die vor Specificirte prima plana mit	33.	8.	156.
<u>obige 7.</u>				
100.	Köpfe Summa der ganzen Com- pagnie Monatel. Gebühr	141½	8.	590.

**S** haben Wir mit wohlbedachten Muth, guten Rath und rechten Wißen vorstehenden Tractat in allen Worten, Punkten, Clausulen, Articulen, Inhalt, Mein- und Begreiffungen als Röml. Kayser, Confirmiret und bestätiget. Thun das, Confirmiren und bestätigen Ihnen selbigen von Röml. Kayserl. Macht, Vollkommenheit wißentlich, in Krafft dieses Brieffs und meinen setzen, ordnen und wollen, daß oben ein verleibter Tractat in allen seinen Worten, puncten Clausulen, Inhalt, Mein- und Begreiffungen kräftig und mächtig seyn, auch beyderseits zu des Unglücksseel. Herzogthums Mecklenburgs Nutzen und Wohlfart und des gemeinen Reichs Ruhe und Sicherheit stet, fest, und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden solle, von allmanniglich ungehindert.

**G**ebietthen darauß allen und jeden Chur-Fürsten Fürsten (Ad Longum ins Reich) ernst- und festiglich, mit diesen Brieff, und wollen daß sie obged. Herzog von Mecklenburg und Fürsten von Schwarzburg an hier vorgeschriebenen Tractat, und dieser Unser darüber ertheilten Kayserl. Confirmation und Bestätigung nicht hindern, noch irren, darwieder nichts thun, handeln oder fürnehmen, noch jemand's andern das zu thun gestatten in keine weise noch wege, als lieb einem jeden seye Unsere Kayserl. Ungnade und darzu eine Poen von 20 Marck leihigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder so oft Er freventlich hierwieder thäte, Uns halb in unsere Kayserl. Cammer und den andern halben Theil dem oder denen Beleidigten unmaßlähig zu bezahlen versallen seyn sollen.

**M**it Ubrkund dieses Brieffs, besiegelt mit Unserm Kayserl. anhangenden Insiegel, der geben ist zu Larenburg den Aten. Monats Tag Juny 1734

311

## Zuwißem/



Auß auf allergnädigste Veranlassung und Begehren Ibro Römisch Kayserl. Majest. zwischen Ibro Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Herzog Christian Ludewigen Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin, und Raseburg, auch Grafen, zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herrn. Auß allerhöchst verordneten Kayserlichen Commissario, und Ibro Hochfürstl. Durchl. Durchl. denen beyden regierenden Herren Fürsten zu Schwarzburg Sondershausen und Rudolstat, Herrn Günther und Herrn Friederich Anthon, Fürsten zu Schwarzburg, derer vier Grafen des Reichs auch Grafen zu Hohnstein, Herrn zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg, Lobra und Clettenberg &c. Wegen Respective Überlassung und Übernehmung eines Regiments zu Fuß, von Zwölffhundert Köpfen, mit der gewöhnlichen prima plana, zur Sicherheit der Kayserl. Commission und derer Mecklenburgischen Lande, den 22sten Aprilis Anno. 1734. in gewisse Capitulation auf drey Jahr lang geschlossen, und s pho II. ins besondere bedungen worden: daß, wenn nach Abfluß sothaner 3. Jahre, diese Trouppen ferner nicht nöbtig, oder dem Fürstl. Hause Schwarzburg, selbige in denen Mecklenburg. Landen länger zu lassen nicht gefällig wäre, solche auf vorherige Halbjährige Aufkündigung in dem Stande wie sie sich alsdenn befinden würden entweder Respect: zurückgelassen und genommen, oder aber die gegenwärtige Tractaten sub Autoritate Casarea hinwiederum erneuret werden solten.

Und aber nach nunmehrö würcklich erfolgten Abfluß der vor-  
mahligen Capitulations - Zeit, Allerhöchst gedachte Ihre  
Röm. Kayserl. Majestät allergnädigst gut befunden, auch so  
wohl an Hochgedachte, des Herrn Herzogs Hochfürstl.  
Durchl. als an das Fürstl. Haus Schwarzburg in Kayserl.  
Gnaden verordnet und begehret haben, die vorige Capitulation  
ohne weiteren Anstand, wiederum auff Drey Jahr lang der-  
gestalt zu erneüren, daß das Fürstl. Haus Schwarzburg,  
dessen eigenen Anerbiethen nach, künfftig ohne Beytrag der  
Mecklenburgschen Cassa, die Montour, vor Dero Regiment selb-  
sten anschaffen, und an Recroutirungs-Gelder jährlich nicht mehr,  
als zwey Tausend achthundert und Achtzig Rthlr. praten-  
diren und genießen, dagegen es aber sonst in allen übrigen  
Puncten, bey mehr gedachter vorigen Convention gelassen wer-  
den solle.

Auß haben zu allerunterthänigsten Befolgung, voran-  
gezogener allerhöchsten Kayserl. Resolution, Eingangs Hochge-  
dachte Herren Fürsten zu Schwarzburg, gegen des Herrn  
Herzogs Christian Ludewigs zu Mecklenburg Hochfürstl.  
Durchl. als Allerhöchst verordneten Kayserl. Commissarium sich  
nochmahlen verbindlich anerklähret, daß sie obbemeldtes, ihr  
in den Mecklenburgschen stehendes Regiment, noch auff Drey  
Jahr, von Ausgang der lezten Capitulation an, zu nehmen, ge-  
gen die vorige Conditiones überlassen, jedoch aber vor dessen  
Mondirung ohne zuthun der Mecklenburgschen Cassa in Zukunft  
selbsten sorgen, und vor die Recroutirung, monatlich nicht  
mehr als zwanzig Rthlr. vor jede Compagnie, und also vor  
das ganze Regiment jährlich zwey Tausendt achthundert  
und Achtzig Rthlr. praten-diren und verlangen, mithin die

vori

vorige Convention quoad §phum 9. & II. hiernach erläutert, wieder annehmen wollen.

Dahingegen Namens mehr Allerhöchst gedachter Köm. Kayserl. Majestät von des Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchl. versprochen worden, sothanes Regiment auff anderweite drey Jahr nicht allein in Verpflegung zu nehmen, sondern auch alles was in der vorigen Capitulation enthalten ist, in allen Punkten und Clauseln, nach obiger Erläuterung, und nach dem Inhalt der Kayserl. allerhöchsten Resolution vom 18ten Junii a. c. zu erfüllen, jedennoch ist Stipuliret, daß

- 1.) Von denen Chefs derer Compagnien, nicht mehr als 4. Mann bey jeder Compagnie zu beurlauben, es wäre dann, daß die Noth erforderte, einen Unter-Officier mit vier Mann ins Land zu beordern um Recrouten zu hohlen.
- 2.) Denen Compagnien, wenn sie von einem Orth zum andern marchiren, nicht mehr als drey Wagen, und ein Vorspann von 6. Pferden zu geben sey.
- 3.) Die in der vorigen Capitulation stipulirte Recrouten-Gelder nur bis auff deren Ablauf, als nemlich den 22sten April a. c. zu erlegen, von der Zeit aber, desfalls die allerhöchste Kayserl. Resolution zu beobachten, wobey dennoch ausbedungen, daß die vom 22sten Aprilis 1734. bis den 22sten Sept. a. c. restirende Recrouten-Gelder, nach zugelegter Liquidation, nach der Respective vorigen und jetzigen Capitulation, auff einen Bret, bey Ablauf dieses Monats erleget, auch die künfftigen Recrouten-Gelder, als zwanzig Rthlr. pro Compagnie, mit dem Ende

de eines jeden Monats nebst der currenten Löhnung be-  
zahlt werden mögten.

4.) Das Regiment mit ganz neuen tüchtigen Gewehr gegen  
Ostern künftigen Jahres zu versehen.

5.) Denen Schwarzburgischen Troupen Monatlich Sechs-  
hundert Rthlr. Neue zwey Drittel und das übrige alle  
an currenten Gelde gegeben werde.

Uhrkundlich ist diese bis zu allerhöchster Ihero Kay-  
serl. Majestät Genehmhaltung und Confirmation, geschlos-  
sene Capitulation, in zwey gleichlautende Exemplaria verfasst,  
und gegenwärtiges von denen Herren Fürsten zu Schwarz-  
burg Sondershausen und Rudolstadt Eigenhändig unter-  
schrieben und Dero Fürstliches: Insiegel wißendlich beygedrucket  
worden. So geschehen Gehren den 10ten } Octobris 1737.  
Stadt Ilm den 11ten }

Günther  
Fürst zu Schwarzburg.

Friedrich Anton  
Fürst zu Schwarzburg.



Vener

Abdruck

der

Zwischen dem Allerhöchstverordneten  
Kaiserl.

Herrn COMMISSARIO.

und dem

Herzogt: Hollsteinischen Hause

bey

Übernehmung der Troupen  
geschlossenen Convention.



186



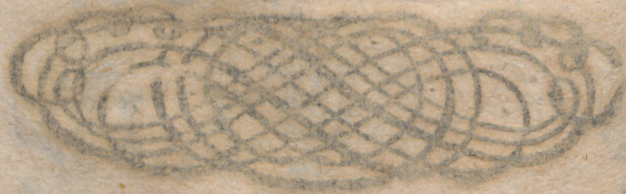
1600

Erhalten von ...  
Stadt.

DEIN COMMISSARIO.

und dem  
Herrn: ...

der  
Errechnung der ...  
geschlossenen Convention.



Veneris I. Augusti 1738.



Mecklenburg contra Mecklenburg nova Commissionis in specie die Erneuerung der Herzoglichen Hollstein- und Schwarzburgischen Capitulation über die Sicherheits-Trouppen betreffend.

Absolvitur Relatio & Conclusum

1.) Fiat petita retraditio exhibiti vom 12. Decembr. 1737. an den Agent Vogel.

2.) Rescribatur dem Herrn Herzog Christian Ludewig, als Kayserl. Commissario, in dem Mecklenburgischen: Gleichwie Ihro Kayserl. Majestät es in allen Stücken und Punkten dem völligen Inhalt nach, bey demjenigen ließen, was den 11. Septembr. 1736, und 18. Junii 1737 an, Ihn Herrn Commissarium rescribiret worden; Also genehmigten Sie die nach besagten beyden Rescriptis eingerichtete, und mit dem Herrn Herzogen zu Hollstein-Gottorff, und denen beyden Herrn Fürsten zu Schwarzburg erneuerte Conventiones gleichfalls in allen ihren Articulu und Clausula; Wobey sich also von selbst verstehe, daß auf keine anderwärtige Trouppen weiter zu schliessen sey, und also die angefangene Tractaten mit dem Herrn Herzog zu Sachsen Eisenach gleichfalls aufhörten. Ihro Kayserl. Majestät fänden aber dabey nöthig, daß die mit dem Herrn Herzog zu Holstein errichtete Conventio eben so wohl,

als

als wie es mit dem Herrn Fürsten zu Schwartzburg geschehen, von dem Tage an, gehen, und gerechnet werden solle, an welchen die vorige ihr Ende erreichet; daß also die darinstipulirte drey Jahre ihrem Anfang von demselben Tag zu nehmen haben.

Ferner, da Ihre Kayserl. Majestät allerdings, wie das ganze arme Mecklenburgische Land, also auch die Städte, so viel möglich, gerne schonen wolten; So approbirten Allerhöchst Dieselbe, daß die Mecklenburgische Quartier-Tabell, der Fuß von denen Service-Geldern seyn solle. Nachdem aber vorgekommen, das diese Mecklenburgische Quartier-Tabell dem Landes Gebrauch nach, nicht darauff gehe, daß auch Holz und Licht von denen Officiers und Soldaten mit diesen ihren Service-Geldern bestritten werden müssen; Auß habe sich er, der Herr Commissarius, disfalls mit denen Commandirenden Officiers der beyden Regimenten, was vor Licht und Holz etwa weiter zu geben sey, zu vergleichen, wie nichtweniger darauf zusehen, daß, wann an gar kostbaren Orten, wie Gültrow, und andere seyn sollen, die Service-Gelder ohnmöglich zu denen Quartieren zu reichen, nichts unbilliges denen Officiern und Gemeinen zugemuhlet; Sondern auch hierin fals ein gütliche Einverständnis getroffen werde.

So denn aber sey weder denen Officiers noch Gemeinen mehr, als die Mecklenburgische Tabell vermag, es sey unter dem Nahmen der Service-Gelder oder sonst von denen Bürgern zuzufordern, durchaus nicht zu verstaten, auch dahin zu sehen, daß, soviel möglich, die Quartier in Natura gegeben, und dadurch die Service-Gel.

Gelder abgeschnitten würden. So viel aber die denen  
Hollsteinischen Troupen von den Herrn Commissario  
über die Convention accordirte Douceur-Gelder betrifft;  
So ließen es Ihre Kayserl. Majestät zuorderst bey  
der den 18. Junii 1737. ertheilten Resolution dergestalt  
bewenden, daß solche künfftighin ganz und gar Cessiren  
und aufgehoben seyn sollen. Nachdem aber noch ein  
Rückstand zu besagten Hollsteinischen Regiment nun-  
mehr unter dem Nahmen gefordert werde, daß selbi-  
ges das baare Geld zu nöhtigen und zu wieder Beset-  
zung der Stadt Schwerin erforderlichen Kosten vor-  
geschossen habe; So habe der Commandant dieses Re-  
giments Specificce und mit nöhtigen Quitungen und Be-  
scheinungen an die Mecklenburgische Casse diese ihre  
Forderung zu übergeben, und mit derselben gebührend  
zu Liquidiren. Ihre Kayserl. Majestät approbirten in  
dieser Absicht, daß 1000 Rthr. auf Abschlag an das  
Hollsteinische Regiment darauff bezahlet werden, könt-  
ten aber sonst keinen Rückstand von Douceur-Geldern  
(als welchen zu nehmen sich nicht gebühre) keines weges  
passiren lassen. Ihre Kayserl. Majestät versaheten  
sich zu Ihme, dem Herrn Commissario Er werde dem-  
jenigen, was Ihme hiedurch auffgegeben worden, nach-  
kommen, auch über das nöhtige binnen zwey Mona-  
then seinen gehorsamsten Bericht erstatten.

3.) Cum inclusione dieses an den Herrn Commissarium erlasse-  
nen Rescripts in Copia notificetur dem Herrn Herzog zu  
Hollstein und denen beyden Herren Fürsten zu Schwarz-  
burg, daß Ihre Kayserl. Majestät die von Ihnen  
erneuerte Conventiones allergnädigst ratihabirt haben.

# CONVENTION

Zwischen Ibro Königl. Hoheit dem Regiren-  
den Herrn Herzog CARL FRIEDRICH  
zu Schleswig Hollstein &c.

eines,

und Ibro Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Her-  
zog CHRISTIAN LUDEWIG zu Meck-  
lenburg, als Römisch. Kayserl. Com-  
missario

anderstheils/ wegen Überlassung eines Infan-  
terie Regiments von 800. Mann in  
10. Compagnien vertheilet.



**S**U wissen sey hiemit: Wasmaßen  
nach Einhalt Ibro Röm. Kayserl. Majestät al-  
lergnädigsten Rescripts von 13. Decembr. a. p. Ibro  
Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Herzog Chri-  
stian Ludewig zu Mecklenburg, Fürsten zu Wen-  
den, Schwerin und Rügen, auch Grafen zu  
Schwerin, der Lande Rostock, und Stargard Herrn, Als zur  
Be-

Berichtigung der Meckl. Commissions-Geschäfte verordneten  
Kaysrl. Commissario allergnädigst auffgetragen worden, zur Be-  
ruhigung der Mecklenburg. Lande, einige Troupen von einem,  
ben der dortigen Irung, nicht Interessirten Reichs-Stände zu su-  
chen, auch zu dem Ende sich an den Hochfürstl. Schleswig-Holl-  
steinischen Hause zu adressiren, unter anderen mit angewiesen  
worden.

Wann dann **Ihro Hochfürstl. Durchl. Sich Höchst**  
angelegen seyn lassen **Ihro Kaysrl. Majestät** allergnädigsten  
Befehl sofort mit allem Fleiße nachzukommen; So haben auch  
**Ihro Königl. Hoheit der Herr Herzog Carl Friedrich Erbe**  
zu Norwegen, Regierender Herzog zu Schleswig-Hollstein  
zu Stormarn und der Ditmarschen, Graf zu Oldenburg und Dellmen-  
horst, auf **Ihro Hochfürstl. Durchl. an Ihnen** erlassene An-  
frage, um **Ihro Kaysrl. Majestät** allergerechteste Intention  
zu befördern, zu Überlassung Dero Troupen, Sich geneigt und  
willig declariret und hat dieses Negotium unter Direction **Ihrer**  
**Kaysrl. Majestät** hieselbst Subsistirenden Ministres des Herrn  
von Kurtzrocks den 18ten Jan. dieses jezlauffenden Jahres, in  
dessen Behausung, seinen Anfang genommen, und ist unten  
gesetzten dato, biß auf gnädigste Ratification Beyderseits Hoher  
Committenten Königl. Hoheit zu Schleswig-Hollstein, und  
**Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg** nachgesetzter-  
maßen verabredet.

I.

Es voraus gesetzt, das **Ihro Röm. Kaysrl. Majestät**  
dasjenige, was hierinnen behandelt worden, vermittelst  
Dero Allerhöchsten Authorität allergnädigst ratihabiren werden.

2.

**E**s wollen Ihre Königl. Hoheit, mit Ihrer Hochfürstl. Durchl. als Kayserl. Herrn Commissarie zu Mecklenburg, ein Regiment Infanterie Hollsteinsche Troupen von 800. Mann in Reihen und Gliedern, in 10. Compagnien vertheilet dero Gestalt überlassen, daß innerhalb 6 Wochen a dato ratificationis dieser Convention von beyden Hohen Höfen, 400 Mann davon unter Commando eines Regiments und benötigten Compagnie-Officers auf den nächsten Tag an denen Mecklenburgschen Grenzen, an die alsdann dazu verordnete Hochfürstl. Mecklenburgsche Commissaren überliefert werden sollen.

3.

**W**ann es nun mit der Überlieferung solcher ersteren 400. Mann die hinlängliche Richtigkeit erhalten haben wird; So wird es gleichergestalt, wie es in vorhergehenden s. mit denen übrigen 400. Man auch also gehalten, daß sie in 6. Wochen nach der ersten Überlieferung, auch übergeben werden sollen.

4.

**D**ieses Regiment, ist als ein Zubereichung der Mecklenb. Commissions-Geschäfte überlassenes Schleswig-Hollsteinsches Regiment, zu Consideriren, jedoch mit dem Bedinge und Vorbehalt, wann Ihre Hochfürstl. Durchl. es mit Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigste Bewilligung, in Dero Eydt und Pflichten als eigene Troupen zu behalten, resolviren möchten, Ihre Königl. Hoheit solches geschehen lassen, auch deshalb weiter kein Geld noch Unkosten von Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg verlangen.

5. Die

5.

**D**ie Jurisdiction über diese Schleswig-Hollsteinsche Troupen wird in denen Mecklenburgischen Landen, auf solche Weise, nach denen Hochfürstl. Schleswig-Hollsteinschen Krieges Articuln beybehalten; in Sachen aber, so vom Lande Mecklenburg flagbahr angebracht werden, wird die Jurisdiction von Ihro Hochfürstl. Durchl. jedoch mit Zuziehung einiger Officiers dieses Regiments administrirer, welches aber cessiret, wann solches Regiment in Ihro Hochfürstl. Durchl. Eyden Pflichten treten und bleiben sollte.

6.

**D**amgleich Mecklenburgl. Seits, inständigst urgiret hat, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. bey der zweyten Bataillon, möchte vorbehalten werden einige Officiers in Vorschlage zu bringen; So ist man doch hernach darüber einig geworden daß Ihro Königl. Hoheit alle und jede Officiers jeko ernennen und setzen; Wann aber bey solchem Regiment nach diesem einig Vacantzen sich ereignen solten, daß so dann Wechsel-Weise eines umbs andere, die Besetzung derselben geschehen möchte, nach Maßgebung deren Characters, und machen Ihro Königl. Hoheiten damit zuerst den Anfang, jedoch cessiret dieses, wann solches Regiment an Ihro Hochfürstl. Durchl. überlassen werden sollte, auch bleibet dieses Regiment mit allen Officierern in denen Mecklenburgischen Diensten preferablement vor alle andere Troupen conservirer.

7.

**D**amgleich bey diesen Zeiten, da die Werbung so mannigfaltig und schwer sind, die Auffrichtung des Regiments, nicht



nicht sonder grossen Kosten zu machen seyn wird; So wollen jedoch Ihre Königl. Hoheit, umb desto ehender in dem Mecklenburgischen Lande, die Ruhe befördern zuhelffen, mit denen von Mecklenb. Seiten Offerirten 33. Rthlr. und 16. fl. an Neue zwey Dritteln für voll à Mann sich begnügen lassen, und gedachtes Regiment dafür, in Completen Stande und neue Mondirung nach dem Hollsteinischen Fuß, zur bestimmten Zeit stellen. Im falle es aber nach zweyen Jahren, nach Beyderseits Hohen Consens, dahin gedeyen solte, daß dieses Regiment, von Ihrer Hochfürstl. Durchl. wieder zurück gegeben würde, wollen Ihre Königl. Hoheiten alsdann die jezo stipulirte Werb-Gelder zur helffte für alle und jede etwann zu machende Pretensiones, wieder heraus bezahlen.

8.

**D**ie Terminen dieser vereinbahrten Werb- und Mondirungs-Gelder und derselben Bezahlung, so die Summa auff die ersteren 400. Mann mit denen Unter- Officiers und Corporals in Reihen und Gliedern 13333. Rthlr. 16. fl. Neue zwey Drittel für voll betragen, werden gesezet zur Halbscheid, nemlich der erste halbe Theil in 14. Tagen nach geschlossener Ratification, die andere Helffte aber, wenn die Ueberlieferung solcher ersteren 400. Mann geschiehet.

9.

**D**eicher gestalt wird es mit Bezahlung der letzteren zu liefern: den 400. Mann gehalten, nemlich, wenn die ersteren 400 Mann bereits übergeben sind, der erste Termin nach 14. Tagen darauf entrichtet wird, der ganze Rest aber, soll bey würckl. Ueberlieferung der letzteren 400 Mann abgetragen werden.

10. Mit

## 10.

**M**it der Verpflegung dieser Schleswig-Hollsteinischen Troupen haben Ihre Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg gar nichts zu thun, bevor die würckliche Ueberlieferung an denen Mecklenburgischen Grängen geschehen, da dann selbige nach denen Monatlichen Vorschlag und Rollen, mithin nach dem Hollsteinischen Fuß, in Mecklenburgische Valeur daselbst erfolget.

## 11.

**V**orbesagtes Regiment, wird bey ihren Eyden und Pflichten womit Ihrer Königl. Hoheit, Sie Unterthänigst verwandt sind, dahin angewiesen, Ihre Hochfürstl. Durchl. selbige gehorsam in allen Commandirung und Krieger-Operationen in denen Mecklenburgischen Landen zu erzeigen, wie solche nach denen beschwornen Schleswig-Hollsteinischen Krieger-Articuln, ihrer Höchsten Herrschafft und Vorgesetzten zu leisten schuldig sind.

## 12.

**I**hre Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg wollen die <sup>Guarrantie</sup> von Ihrer Röm. Kayserl. Majestät ehestens aus Bitten, desgleichen auch von denen sämbl. Hohen Crayß-Directoribus dahin besorgen, daß Höchst-Dieselben mit überlassen und Ein-Marchirung obbesagter Hollsteinischen Troupen, friedlich seyn wollen.

## 13.

**I**hre Königl. Hoheit übernehmen die Unkosten des Marches und der Transportirung dieses Regiments, bis an die Grängen des Mecklenburgischen Landes über die Trave.

14. Was

14.

**W**Als den Rang dieses Regiments betrifft, so behält selbiges solchen vor allen andern zu übernehmenden Troupen, auch wann dasselbe zum Dienst kompt, hat es allerdings den Rechten Flügel und Vorrith, in übrigen Krieges-Functionen aber muß gedachtes Regiment mit andern, wie mit Commandirung von verschiedenen Regimentern gebräuchlich roulliren.

15.

**D**ie Übersendung dieser Convention nach Beyden Hohen Höfen, soll auf schleunigste geschehen, und denen respective gnädigste approbation und Unterschrift, unterthänigst gesucht werden damit kein auffenthalt dieserwegen entstehen möge, wiederum die Auswechselung derselben, sofort darauff erfolgen solle.

16.

**D**ieses alles, ist bis auff die gnädigste Ratification und Genehmigung sowohl Ihro Königl. Hoheit des Regierenden Herrn Herzogs Carl Friedrichs zu Schleswig-Holstein, als auch Ihrer Hochfürstl. Durchl. des Herrn Herzogs Christian Ludewigs zu Mecklenburg als Kayserl. Commissarie in Gegenwart des Römischen Reichs. Hoff-Raths Freyherrn von Kurtzrocks, wie auch derer. von Seiten Ihrer Königl.

Königl. Hoheit zu Schleswig Hollstein. 2c. und Ihrer Hoch-  
fürstl. Durchl. zu Mecklenburg Beederseits Gnädigst Abge-  
ordneten, geschlossen und vollenzogen worden.

So geschehen Hamburg den 21sten Jan. Anno 1734.

Max. Fr: v: Kurtzrock R. Rath (L.S.)

H. Middelburg - - (L.S.)

F. A. v. Bieshwang. - - (L.S.)

Christian Adolph Kachel, - - (L.S.)



D 2

Er.

Erneuerte CONVENTION  
Zwischen Ibro Königl. Hoheit dem Regieren-  
den Herrn Herzog CARL FRIEDRICH  
zu Schleswig Holstein ꝛc.

eines und  
Ibro Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Herzog  
CHRISTIAN LUDEWIG zu Meck-  
lenburg ꝛc. als Römisch-Kaysrl. Com-  
missario

andern Theils/  
über das in denen Mecklenburgischen Landen  
dermahlen stehenden Hollsteinische Regiment  
Infanterie von 800. Mann.

**SS** Nachdem das Regiment nach Inn-  
halt der unterm 1. Februar. 1734. errichteten er-  
steren Convention numehro über die drey Jahre  
in denen Mecklenburgischen Landen zur Berich-  
tigung der dortigen Commissions-Geschäfte ge-  
standen, und dannenhero die Nothdurfft so wohl  
erfordern will, als auch der allerhöchsten Kaysrl. Verord-  
nung

nung vom 11ten Septembr. 1736. gemäß ist, daß eine fernere weitige Convention hinwiederum geschlossen werde: Als wird solchemnach in gleichförmigkeit vorhöchstgedachter Kayserl. Verordnung, und der von allerhöchst Deroselben jüngsthin unterm 18ten Junii a. p. zur Regul und Richtschnur abgegebenen neuern allergnädigsten Resolution zuforderst die völlige Anzahl der Mannschafft von 800. Köpffen, zum Grunde dieser erneuerten Convention hiedurch geleyet, und werden. Demnegst folgende Puncta, von Eingangs erwehnten Beyden Hohentheilen biß zu Ihr Kayserl. Majestät allergnädigsten Genehmhaltung beliebet; Da dann anfänglich

I.

**E**st zu setzen, daß nach Ihr Kayserl. Majestät allergnädigsten Befehl und Willen. Das Regiment auf die vor-mahlige Ueberlieferungs-Stärke 800. Mann durch Mecklenburgische Kosten mit dem fordersamsten numehro wieder hergestellet und gebracht werden. Und wie nun also

2.

**I**n Completir- und Recrutirung der abgehenden 200. Mann Sr Hochfürstl. Durchl. der Herr Herzog Christian Ludewig auf Mecklenburgische Kosten beschaffen lassen werden; So wollen Dieselbe veranstalten, daß die Anwerbung der 200. Mann nach dem mit der Casse zu machenden Accord schneßbar geschehe.

3.

**I**rd dem Regiment die Conventions-mäßige complete Verpflegung ordentlich und zu rechter Zeit richtig gereicht, und zwar Monathlich die helffte an zwey Drittel Stücken, das übrige

übrige aber an Kleinern im Lande gangbaren guter Münze. Ansonsten verbleibet dem Cheff des Regiments die Oeconomie Desselben, und wird Er darinnen nicht Beeinträchtigt.

4.

**M**Egen der Service-Gelder, ist die Mecklenburgische Service-Tabelle in Vorschlag gebracht, da man sich aber desfalls nicht vergleichen können, so ist dieser Punct zu Sr. Kayserl. Majestät Decision ausgesetzt.

5.

**D**Er Rocken wird auff das Regiment in Natura geliefert, und nicht mit Geld abgehalten, damit dadurch zu einer guten Wirthschaft unter den Troupen desto bessere Gelegenheit gegeben werde. Betreffend

6.

**D**ie Beurlaubte im Regiment, so werden denen Cheffs derer Compagnien mehr nicht als vier Mann bey jeder Compagnie verstattet, es haben aber dieselbe verdächtige Persohnen aus dem Regiment zu entlassen, auch ins künftige keine dergleichen wieder anzunehmen. Da auch

7.

**D**em Regiments-Feldscher bey denen vielfältigen Commandirten, und oft weit aus einander liegenden Compagnien nicht möglich ist, denen Leuten bey entstehenden Kranckheiten, die nöthigen Medicamenten zu reichen, noch selbige bey solcher Entfernung zu rasiren. So wird demselben bey einer jeden Compagnie ein Feldscherer-Geselle numehro hiedurch bestanden. Wie dann gleichfalls

8. Wenn

8.

**W**enn das Regiment in vorfallenden Kriegs-Actionen und Expeditionen, Todte oder blessirte bekommt; Der Verlust von Mecklenburgischer Seiten der Militarischen Usance nach, hinwiederum zu ersetzen.

9.

**I**st stipuliret, daß die Munding-Pereelen, was davon in Mecklenburgischen Landen zu bekommen, daselbst angeschaffet, und die Munding von den dortigen Hand-Werckern verfertigt werden soll, dennoch mit der Condition, wenn die Munding-Stücke von denen Landes-Einwohnern in so civilen Preis und von der Bonite, als von Auswertigen geliefert werden können.

10.

**D**ie Compagnien des Regiments jederzeit in Mustermäßigen Stande gehalten, und wenn selbige von einem Orte zum andern Marchiren, einer jeden Compagnie drey Wagens frey gegeben. Ueberhaupt ist

11.

**D**ie Wiederbesetzung derer erledigten Officers - Stellen im Regiment, Ihr. Königl. Hoheit alleine und privative zu thun reserviret. Wegen Besetzung der Sergeanten- und Unter-Officers-Stellen im Regiment, verhält der Cheff Desselben sich nach seiner gemeinen Ordre.

12.

**W**ird diese erneuerte Convention auff Drey nach einander folgenden Jahren geschlossen. Ubrigens bleibet

13. Die



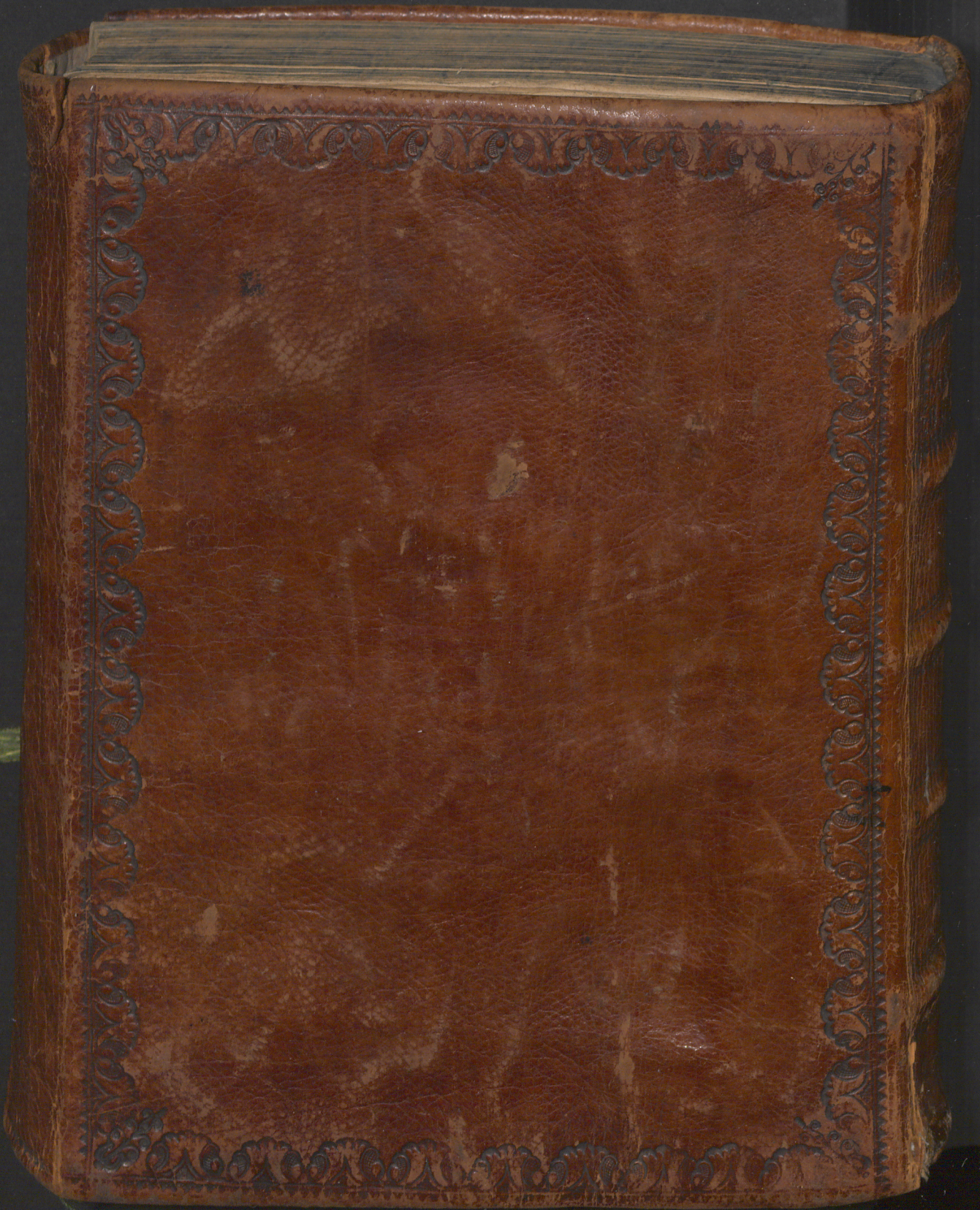
**D**ie vorige unterm 1. Febr. 1734. errichtete Conventio-  
 n allen ihren Puncten und Clausula darin, in der gegenwärti-  
 gen erneuerten nichts abgeändert worden, in voller Krafft  
 und Vigeur, so daß es fernerhin sein gänzlichcs Bewenden dabey  
 hat, als welches dann in specie auch von denen Rückfalls-Gel-  
 dern zu verstehen ist. Ubrkündlich dessen sind zwey gleichlauten-  
 de Exemplaria über diese erneuerte Conventio verfertigt, von  
 beyden Hohen Theilen unterzeichnet und Besiegelt, auch ge-  
 gen einander ausgewechselt worden. So geschehen Kiel den  
 18ten Jan. 1738.

CAROLUS FRIEDERICUS



tion in  
entwä  
Schaffe  
daben  
is. Gel  
auten  
F. von  
sch ge  
el den

US



nung vom 11ten Septembr. I  
weitige Convention hinwieder  
solchemnach in gleichförmig  
Verordnung, und der von a  
unterm 18ten Junii a. p. zur  
nen neuern allergnädigsten Re  
zahl der Mannschafft von 800  
neuerten Convention hiedurch  
negst folgende Puncta, von Ei  
Theilen bis zu Ihr Kayser  
nehmung belibet; Da

Fest zu setzen, daß nach I  
digsten Befehl und Will  
mahlige Ueberlieferungs-Stä  
gische Kosten mit dem fordere  
let und gebracht werden. Un

Je Completir- und Recruti  
Sr Hochfürstl. Durc  
Ludewig auf Mecklenburgische  
So wollen Dieselbe veranstal  
Mann nach dem mit der Cass  
bar geschehe.

Indem dem Regiment die  
pfliegung ordentlich un  
und zwar Monathlich die helff

iß ist, daß eine ferner  
ssen werde: Als wird  
hstgedachter Kayserl.  
Deroselben jüngsthin  
Richtschnur abgegebe  
orderst die völlige An  
zum Grunde dieser er  
id werden. Dem  
hnten Beyden Hohen  
t allergnädigsten Ge  
glich

. Majestät allergnä  
Regiment auf die vor  
ann durch Mecklenbur  
lehro wieder hergestel  
lso

gehenden 200. Mann  
er Herzog Christian  
schaffen lassen werden;  
e Amwerbung der 200.  
enden Accord ohnfehl

mäßige complete Ver  
Zeit richtig gereicht,  
Drittel Stücken, das  
übrige

